

## **RICHTLINIEN**

**Projektzeitraum: 01.01.2024 bis 31.12.2025 (zeitliche Befristung)**

**Gebietskulisse:** Burgenland

**Projektträger (Umsetzung):** Naturschutzbund Burgenland

Das **Fördervolumen** beträgt insgesamt **maximal € 41.000,--** und wird aus Mitteln des Burgenländischen Landschaftspflegefonds bereitgestellt. Die vorliegenden Förderrichtlinien wurden vom Fördergeber festgesetzt.

### **1. Zweck der Förderung:**

- a. Durch die finanzielle Förderung von **standortbezogenen Präventionsmaßnahmen** sollen Mensch-Biber Konflikte entschärft und die Akzeptanz des Bibers gesteigert werden.

### **2. Antragsberechtigung**

- a. Privatpersonen, Gemeinden und Verbände (Materialien)
  - Antragsberechtigt sind alle Betroffenen (z.B. Grundstückseigentümer oder Wasserberechtigte), die durch Biberaktivitäten beeinträchtigt sind, oder mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinträchtigt werden können. Die Förderung zielt auf die Gruppe der **privaten Grundstückseigentümer, privaten Betroffenen, Gemeinden, Wasserleitungs- und Abwasserverbände** ab, nicht auf andere öffentliche Stellen.
- b. Freiwillige Helfende (Materialien und Öffentlichkeitsarbeit)
  - Freiwillige können in Abstimmung mit den Biberbeauftragten mit **Materialien** für Präventionsmaßnahmen ausgestattet werden oder diese selbst ankaufen, lagern und direkt an Betroffene weitergeben (z.B. Baumschutzgitter).  
Der Nachweis der Weitergabe an Betroffene wird über eine **Ausgabeliste** erbracht, in die sie sich bei Abholung eintragen. Die Materialien gehen in das Eigentum der Betroffenen über.
  - Freiwillige können in Abstimmung mit den Biberbeauftragten **Öffentlichkeitsarbeit** betreiben (z.B. Schulungen oder Biberexkursionen veranstalten, Informationsmaterialien erstellen) und hierfür Originalrechnungen und Honorarnoten einreichen.

### 3. Verpflichtungen der Förderwerbenden:

- a. Das Vorhaben ist **vorab** mit den burgenländischen Biberbeauftragten **abzustimmen**.

Dr. Klaus Michalek

Carina Eisenwagner, Msc.

+ 43 681 20 40 8200

+ 43 664 995 76 700

Email: [office@biber-bgld.at](mailto:office@biber-bgld.at)

Weitere Informationen und Infoblätter unter <https://www.burgenland.at/biber>

- b. Die Maßnahmen werden durch die Förderwerbenden **vorfinanziert**.
- c. Die **Rechnung** samt Zahlungsbestätigung ist dem Förderantrag im Original beizulegen.
- d. Es ist eine **Fotodokumentation** der umgesetzten Maßnahme anzufertigen und dem Antrag beizulegen.
- e. Die Einreichung des Förderantrages stellt keine Bewilligung dar und es wird damit kein Anspruch auf Förderung begründet. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Projektmittel in der Reihenfolge der Beantragung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung.
- f. Die **Materialien** verbleiben im Eigentum der Förderwerbenden bzw. gehen (im Falle der Ausföhrung durch Freiwillige) in das Eigentum der Betroffenen über. Diese übernehmen die **Haftung** für die ordnungsgemäße Durchführung und etwaige Personen- und Sachschäden durch unsachgemäßen Einsatz.
- g. Die Förderwerbenden bzw. die Betroffenen im Falle der Ausföhrung durch Freiwillige gewährleisten die laufende **Wartung und Instandhaltung** der eingesetzten Materialien.
- h. Für die Durchführung des zur Förderung beantragten Vorhabens wird auf die geltende **Rechtslage** – insbesondere **Wasser- und Naturschutzrecht** – hingewiesen. Antragsteller geplanter Maßnahmen im Sinne des Förderumfangs sind vor der Umsetzung verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen nach den einschlägig gültigen Materienrechten (z.B. WRG) einzuholen.

Bei Arbeiten am Gewässergrundstück ist die Zustimmung des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin bzw. des Verwalters des öffentlichen Wassergutes (ÖWG) einzuholen:

Nord- & Mittelbgld.: Ing. Ronald Brückl [ronald.brueckl@bgld.gv.at](mailto:ronald.brueckl@bgld.gv.at) +43 664 88 29 1242

Südburgenland: Mario Weber [mario.weber@bgld.gv.at](mailto:mario.weber@bgld.gv.at) +43 664 83 23 485

Bei Nutzung von Fremdgrundstücken, z.B. durch nötige Grundstücksbefahrungen, sind Einverständniserklärungen einzuholen. Diese Nutzungen sind auf ein bedarfsgerechtes Mindestmaß zu begrenzen.

- i. Die Förderwerbenden bzw. die Betroffenen im Falle der Ausföhrung durch Freiwillige verpflichten sich, Organen des Landes oder von diesen ermächtigten Personen die **Überprüfung** der Maßnahmen am betroffenen Grundstück zu gestatten und erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- j. Bei **Nichteinhaltung** der Förderrichtlinien ist der erhaltene Förderbetrag rückzuerstatten.

### 4. Datenschutz

- a. Die Förderwerbenden erklären sich einverstanden, dass sämtliche für die Förderung relevanten **Daten** vom Naturschutzbund Burgenland elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

## 5. Umfang und Höhe der Förderung

- Förderbar sind **Materialkosten** für Präventionsmaßnahmen bei Mensch-Biber Konflikten. Bei der Installation eines „Fixzaunes“, „punktuellen Grabeschutzes“ und „sonstigen Maßnahmen“ über externe Firmen sind **auch die Arbeitskosten** bis zum Maximalbetrag förderbar.
- Weiters förderbar sind Maßnahmen für **Öffentlichkeitsarbeit** in der Höhe von insgesamt **maximal € 4.000,-** durch Antragsberechtigte.
- Biberdammabsenkungen und -entfernungen sind **nicht förderbar**. *Das gegenständliche Projekt zielt darauf ab, durch präventive Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserstandes eine Dammsenkung und -entfernung zu vermeiden.*
- Die **maximale Fördersumme pro Förderwerbenden und Maßnahme** kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Es gelten weiters die **maximalen Fördersummen pro Materialeinheit**, daher besteht keine Verpflichtung zur Einholung von Vergleichsangeboten.  
Förderwerbende können auch mehrere Maßnahmen bis zu einer Gesamtsumme von **max. € 4.000,-/Jahr** einreichen.

<b>Einzelbaumschutz</b>	Materialkosten <b>max. € 10,-/Baum</b>	<b>max. € 1.000,-/Jahr</b>
<b>Fixzaun</b>	Materialkosten, Arbeitskosten (wenn über externe Firmen erledigt) <b>max. € 25,-/lfm</b>	<b>max. € 4.000,-/Jahr</b>
<b>Elektrozaun</b>	Materialkosten <b>max. € 500,-/Set</b>	<b>max. € 1.000,-/Jahr</b>
<b>Dammdrainage und Gitterkorb</b>	Materialkosten <b>max. € 1.000,-/Einheit</b>	<b>max. € 2.000,-/Jahr</b>
<b>Punktuelle Grabeschutz</b> - abseits von Öff. Wassergut: z.B. Privatgärten, Privatwege, Teiche	Materialkosten, Arbeitskosten (wenn über externe Firmen erledigt)	<b>max. € 4.000,-/Jahr</b>
<b>Sonstige Maßnahmen</b> - z.B. Kanal oder Brücken betreffend	Materialkosten, Arbeitskosten (wenn über externe Firmen erledigt)	<b>max. € 4.000,-/Jahr</b>